

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz**
Stubenring 1
1010 Wien

Hauptstelle WIEN
Direktionssekretariat
Sachbearbeiter: Mag. Roman Kopfer
Tel.: 050 2350-39203 Basa: (880) 2350-39203
Fax: 050 2350-79100 BasaFax: (880) 2350-79100
roman.kopfer@vaeb.at

**Via E-Mail an: VIII3@bmask.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at**

Datum
13. September 2012

**Betrifft: GZ: BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012; Begutachtungsverfahren: Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz
geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Durchsicht des Novellenentwurfes wird seitens der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau folgende Stellungnahme abgegeben:

Jene Änderungen, die redaktionelle Fehler beseitigen, stehen außer Zweifel.

Bei den Änderungen, die die psychischen Belastungen bei der Arbeit betreffen, stellt sich die Frage nach dem Ziel der neuen Regelungen. Je nach Art der Gefahren ist es schon in der derzeit gültigen Form des ASchG erforderlich und auch möglich, unter anderem ausgebildete Arbeitspsychologen / Arbeitspsychologinnen beizuziehen.

Der nunmehr im § 4 Abs. 5 Z 2a vorgesehene neue Anlassfall ist derartig umfassend definiert, dass jegliche Interpretation möglich ist. Auch die Erläuterungen dazu tragen nicht zu einer Klärung bei. Ob ein Zwischenfall eine betriebliche Krise darstellt, hängt vom Standpunkt des Betrachters ab und ist daher keiner objektiven Bewertung zugänglich. Unter dem Begriff des posttraumatischen Stress-Syndroms wird die Diagnose posttraumatische Belastungsstörung vermutet, da in der Literatur kein Hinweis auf ein posttraumatisches Stress-Syndrom zu finden ist. Die Stellung einer derartigen Diagnose bedarf jedoch einer differenzierten Begutachtung, um zu unterscheiden ob es eine Anpassungsstörung, eine akute Belastungsreaktion oder eine posttraumatische Belastungsstörung ist. Vermutet daher ein Arbeitspsychologe / eine Arbeitspsychologin eine posttraumatische Belastungsstörung, muss aus unserer Sicht eine Weiterleitung zum Spezialisten / zur Spezialistin erfolgen. Dies sind üblicherweise

Psychologen / Psychologinnen oder Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet wissenschaftlich anerkannter Traumatherapien besitzen. Auch die Ergänzungen der Z 4a und in Z 7 des § 7 tragen nicht zu einer genaueren Determinierung bei.

Ferner fordert der § 84 Abs. 3, dass seitens der Präventivfachkräfte alle 2 Jahre eine Bilanz des betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutzes zu erstellen ist. In den Erläuterungen wird u.a. auf den betrieblichen Arbeitsklima Index verwiesen. Hier sollte als Beispiel ein anderes Instrument erwähnt werden, welches spezifischer Arbeitsbedingungen aus Sicht der Prävention berücksichtigt, wie zum Beispiel der ABI (Arbeitsbewältigungsindex). Zudem stellt sich die Frage, was genau unter „Bilanz“ zu verstehen ist. Wenn mit „Bilanz“ Erfolg bzw. Misserfolg gemeint ist, sollte nicht vergessen werden, dass laut ASCHG der AG für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen verantwortlich ist und die Mindesteinsatzzeit nur einen Richtwert darstellt. Es wäre daher einerseits eine Klarstellung wünschenswert, wie der Begriff „Bilanz“ zu interpretieren ist und andererseits sollte das Gesetz Auskunft darüber geben, ob die Bilanzerstellung im Rahmen der Mindesteinsatzzeit zu erfolgen hat oder ob hierfür eine getrennte Verrechnung vorzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leitende Angestellte

DI Kurt Völk, e.h.

Signaturwert	tIZQyDXg8R6wb9g6Exx/qmfvASXQVN9LJ/S10jHxYXA9C4eOe9br3YTcPKg5Q+v6iY5IvRV6AqPzgjr8mKtqWmDSHp0793jiathYIN+lmBury2aFyb24wujtHGH/YyrRYJ2uhFMDtVwLhDda6Kca19LUUCHbvsnojfbInL8t1XFqILGiwCSPqyFG3wjd0olgi/s+qcrIZ54Pgf89kBjixFicXllxF78b9WgiS5+iZjeubT7rI7iWiRuPBWSEDV4nLE4ooNlProisq6wILcBPWtDkyN2g109wEbeltfBG5sAP90On+RM57LQ5WjGYq4AC1G7H8oC9Ny61erttLA1w==		
	Signator	DI Kurt Völk	
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-13T13:44:34+02:00	
	Aussteller	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	735706	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.0.0	
Hinweis	Prüfservice: esv.Productionsserver - pdf-as		